

ALLEN & OVERY

30. März 2020

Q&As

zur virtuellen Hauptversammlung

Einleitung

Durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (das "COVID-19-MaßnahmenG") können Aktiengesellschaften im Jahr 2020 ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen unter stark ausgeweiteter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel durchführen. Das Gesetz ist am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I Nr. 14 S. 569). Die für die Hauptversammlung relevanten Regelungen des Gesetzes sind am 28. März 2020 in Kraft getreten.

Mit den neuen Regelungen können Hauptversammlungen auch während den derzeit geltenden Einschränkungen bezüglich der Versammlung größerer Personengruppen abgehalten werden. Um dies rechtssicher gestalten zu können, ist das Fragerecht auf die elektronische Kommunikation angepasst und das Anfechtungsrecht deutlich beschränkt worden.

Im Folgenden werden Antworten auf viele praxisrelevante Fragen zur Planung und Durchführung virtueller Hauptversammlungen gegeben. Da das Gesetz erst kürzlich in Kraft getreten ist, besteht bisher keine Marktpraxis. Die Antworten können daher eine Hilfe bei der Planung von virtuellen Hauptversammlungen bieten. Die konkrete Ausgestaltung ist gleichwohl jeweils im Einzelfall genau zu prüfen.

1. EINLADUNG

1.1 Was ist als Versammlungsort in der Einladung anzugeben?

Der Ort der Hauptversammlung ist der Ort, an dem sich der Vorstand, ggf. der Aufsichtsrat, der Versammlungsleiter, der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und der Notar zur Durchführung der Versammlung aufhalten. Die Hauptversammlung findet nicht "online" statt, es wird den Aktionären nur ermöglicht, virtuell teilzunehmen.

Aufgrund der derzeit noch bestehenden Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Angabe des Ortes die Aktionäre nicht zum

physischen Erscheinen an diesen aufgerufen werden. Es muss deutlich werden, dass diese kein Recht zur physischen Teilnahme bei einer virtuellen Hauptversammlung haben.

1.2 Worin bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der Einladung zu einer virtuellen und einer Präsenzhauptversammlung?

Die Einladung hat ausdrücklich auf die Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung via Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung hinzuweisen. Darüber sind folgende Angaben erforderlich:

- dem besonderen Verfahren der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-MaßnahmenG),
- dem Verfahren für Fragemöglichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 COVID-19-MaßnahmenG),
- der Übertragung der Hauptversammlung im Internet (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 COVID-19-MaßnahmenG) und
- der Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-MaßnahmenG).

In dem Abschnitt zu den Aktionärsrechten sollten die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung und ihre Auswirkungen auf die Aktionärsrechte, insbesondere die ggf. eingeschränkte Möglichkeit zur Stellung von Gegenanträgen und Tagesordnungsergänzungsverlangen, abgebildet werden.

1.3 Wer ist für die Entscheidung über die Abhaltung einer virtuellen (statt einer physischen) Hauptversammlung zuständig?

Hierüber entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 1 Abs. 6 COVID-19-MaßnahmenG).

1.4 Kann die virtuelle Hauptversammlung auch nach Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Beschränkung von sozialen Kontakten durchgeführt werden?

Die neuen Regelungen des COVID-19-MaßnahmenG gelten für sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen im Jahr 2020 unabhängig vom Bestehen von Allgemeinverfügungen zur Beschränkung von Sozialkontakten.

1.5 Kann die bereits einberufene Präsenz-Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden?

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine bereits als Präsenzveranstaltung einberufene Hauptversammlung abgesagt und eine Einberufung als virtuelle Hauptversammlung vorgenommen werden. Die Tagesordnung der zuvor einberufenen und abgesagten regulären Hauptversammlung muss nicht übernommen werden, vielmehr kann sie entsprechend ergänzt bzw. verändert werden.

1.6 Gibt es Einschränkungen zur Beschlussfassung bei einer virtuellen Hauptversammlung?

Nein. Es können sämtliche vom Gesetz vorgesehenen Hauptversammlungsbeschlüsse in einer virtuellen Hauptversammlung gefasst werden.

2. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

2.1 Teilnahmeformen

(a) Welche Teilnahmeform muss den Aktionären angeboten werden?

Das Gesetz sieht drei verschiedene Teilnahmeformen vor: Die elektronische Briefwahl, die elektronische Teilnahme (zusammen die "**elektronische Kommunikation**") und die Bevollmächtigung. Nach der Gesetzesbegründung reicht es, wenn entweder die elektronische Briefwahl oder die elektronische Teilnahme angeboten wird. Der Gesellschaft steht es jedoch offen, neben der Bevollmächtigung sowohl die elektronische Briefwahl als auch die elektronische Teilnahme anzubieten.

(b) Kann die Gesellschaft – wie bisher – einen Stimmrechtsvertreter stellen?

Ja, ein Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann weiterhin von Aktionären mit der Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigt werden. § 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-MaßnahmenG sieht eine Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten vor. Dies setzt die Stellung eines Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft voraus (siehe unten Ziff. 2.3(b)).

(c) Muss die Bevollmächtigung elektronisch oder schriftlich erfolgen?

Die Vollmachtenerteilung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch, bspw. per E-Mail an eine dafür vorgesehene Adresse der Gesellschaft, erfolgen. Die genaue Ausgestaltung ist, wie üblich, in der Einladung mitzuteilen.

(d) Bis wann muss eine Bevollmächtigung möglich sein?

Bis wann die Bevollmächtigung eines Dritten oder des Stimmrechtsvertreter möglich ist, legt die Gesellschaft in ihrer Einladung fest. So wie der Aktionär selbst, kann aber auch ein vom dem Aktionär bevollmächtigter Dritter nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen.

(e) Was bedeutet Briefwahl?

Bei der Briefwahl geben die Aktionäre ihre Stimmen, *ohne* an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ab (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG).

(f) Hat die Briefwahl schriftlich oder elektronisch zu erfolgen?

Es genügt die Briefwahl elektronisch auszugestalten.

Der Gesetzeswortlaut in § 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-MaßnahmenG lautet "elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme)". Sofern eine elektronische Teilnahme nicht anderweitig angeboten wird, ist daher eine *elektronische* Briefwahl vorzusehen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Wortlaut § 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-MaßnahmenG nicht ausdrücklich eine elektronische Briefwahl benennt und § 118 Abs. 2 AktG für die Briefwahl auch die Möglichkeit der schriftlichen Briefwahl enthält.

(g) Was bedeutet elektronische Teilnahme?

§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG regelt die elektronische Teilnahme. Danach können die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Grundsätzlich soll eine interaktive Zwei-Wege-Verbindung in Echtzeit ermöglicht werden, wodurch die Mitwirkungsmöglichkeit der Aktionäre am Entscheidungsprozess der Hauptversammlung verbessert werden soll. Im Unterschied zur Briefwahl nach § 118 Abs. 2 AktG sollen die Aktionäre nicht nur passiv über das Internet zuschauen. Vielmehr ist die elektronische Teilnahme eine Teilnahme im aktienrechtlichen Sinne, sodass dem Aktionär die Ausübung seiner Rechte, vor allem das Stimmrecht, in Echtzeit zu ermöglichen ist.

Ausweislich der Regierungsbegründung ist es dem Vorstand überlassen, das elektronische Teilnahmerecht inhaltlich und technisch auszugestalten. Der Vorstand kann daher entscheiden, ob der Aktionär dem in der Hauptversammlung präsenten Aktionär gleichgestellt werden soll, oder ob dem elektronisch teilnehmenden Aktionär *nur einzelne* versamlungsbezogene Rechte zugestanden werden sollen.

So kann das Rede- und Fragerecht unabhängig von einer Regelung i.S.v. § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG beschränkt oder völlig ausgeschlossen werden. Es kann zum Beispiel auch nur ein einzelnes Recht, das Stimmrecht, zugelassen werden.

Den Aktionären ist jedoch nicht jegliche aktive Teilnahme zu verwehren. Ansonsten handelt es sich nicht mehr um eine elektronische Teilnahme, sondern nur noch um eine bloße Bild- und Tonübertragung (§ 118 Abs. 4 AktG).

(h) Steht dem Aktionär ein Rederecht bei elektronischer Teilnahme zu?

Die Online-Teilnahme kann auf einzelne Rechte beschränkt werden, so dass der Aktionär zum Beispiel nur ein Stimmrecht erhält und alle weiteren versamlungsbezogenen Rechte ausgeschlossen werden.

Dass dem Aktionär nicht sämtliche Aktionärsrechte (insbesondere ein Rederecht), eingeräumt werden müssen, ergibt sich darüber hinaus auch aus der Regierungsbegründung. Denn diese erachtet es grundsätzlich als ausreichend, wenn dem Aktionär nur eine Möglichkeit der Stimmabgabe, entweder im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Teilnahme gewährt wird. Bei der Briefwahl nimmt der Aktionär bereits nach dem Wortlaut von § 118 Abs. 2 AktG nicht an der Hauptversammlung teil, sondern übt nur sein Stimmrecht aus.

2.2 Einberufung

(a) Muss weiterhin eine Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung erfolgen?

Eine Anmeldung der Aktionäre ist weiterhin erforderlich.

Das COVID-19-MaßnahmenG enthält selbst keine Regelungen zur Anmeldung, sodass die Regelungen des AktG und der Satzung in Bezug auf die Anmeldung weiter Anwendung finden.

(b) Wann muss die Anmeldung eingehen?

Soweit die Satzung der jeweiligen Gesellschaft keine andere Regelung hierzu vorsieht, muss die Anmeldung als Teilnahmevoraussetzung spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen (§ 123 Abs. 2 Satz 2 AktG). Dies kann zu unterschiedlichen Fristen für den Zugang von Anteilsnachweis und Anmeldung führen.

(c) Wo ist der Link zur Übertragung der Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Internetseite, über die die Bild- und Tonübertragung erreichbar ist, sollte bereits mit der Tagesordnung kommuniziert werden. Den Zugangscodes sollten die Teilnehmer erst mit der Anmeldung erhalten um sicherzustellen, dass nur die angemeldeten Aktionäre teilnehmen können.

(d) Wie kann die rechtzeitige Übermittlung der Zugangsdaten für die virtuelle Hauptversammlung gesichert werden?

Probleme mit der rechtzeitigen Übermittlung der Zugangsdaten können insbesondere bei Inhaberaktien entstehen, da die Aktionäre der Gesellschaft nicht bekannt sind. Aufgrund des verkürzten Fristenregimes bei der virtuellen Hauptversammlung muss der Nachweis des Anteilsbesitzes für Inhaberaktien der Gesellschaft erst am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen dem Eingang des Anteilsnachweises als Teilnahmevoraussetzung und dem Tag der Hauptversammlung ist nicht gewährleistet, dass die Eintrittskarte bzw. der Zugangs-Code für die virtuelle Hauptversammlung auf dem Postweg den Aktionär rechtzeitig erreicht. Deshalb sollte dieser mit der Einladung aufgefordert werden, seine E-Mail-Adresse anzugeben, um eine rechtzeitige Übermittlung des Zugangs-Codes zu ermöglichen.

Für den Fall, dass der Aktionär nicht Inhaber einer E-Mail-Adresse ist oder diese nicht angeben möchte, ist er bereits in der Einladung darauf hinzuweisen, dass ein rechtzeitiger Zugang und dadurch seine Teilnahme nicht gewährleistet werden kann. Es sollte zugleich auf die weiteren Möglichkeiten der Stimmabgabe, die keine E-Mail-Adresse erfordern, hingewiesen werden.

(e) Wie ist die verkürzte Einladungsfrist von 21 Tagen zu berechnen?

Die Einladungsfrist kann auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung verkürzt werden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 COVID-19-MaßnahmenG).

Bei der Berechnung ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Es müssen also zwischen der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger und dem Tag der Hauptversammlung 20 Tage frei bleiben. Die Einladungsfrist wird nicht um die Anmeldefrist verlängert.

(f) Muss bei der verkürzten Einberufungsfrist auf 21 Tage die Anmeldefrist addiert werden?

Die Anmeldefrist muss nicht zusätzlich addiert werden.

(g) Wie ist der Nachweistichtag und die Eingangsfrist für den Nachweis des Anteilsbesitzes zu ermitteln?

Bei Verkürzung der Einberufungsfrist ist der Nachweis über den Anteilsbesitz bei börsennotierten Gesellschaften auf den 12. Tag vor der Versammlung zu erbringen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 COVID-19-MaßnahmenG). Der Nachweis des Anteilsbesitzes von Inhaberaktien muss der Gesellschaft bis zum vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Bei der Berechnung des Nachweistichtages und der Frist für den Zugang des Nachweises ist der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht zu berücksichtigen.

Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik. Der Tag des Zugangs ist grundsätzlich gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 AktG nicht mitzurechnen. § 1 Abs. 3 Satz 2 COVID-19-MaßnahmenG verweist ausdrücklich nur auf eine Abweichung zu § 123 Abs. 4 Satz 2 und nicht auf vorgenannten Satz 4 AktG. Ebenso findet § 121 Abs. 7 AktG, wonach der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen ist, weiterhin Anwendung.

2.3 Aktionärsrechte

(a) **Ist auf die besondere Situation der virtuellen Hauptversammlung und die Begrenzung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlungseinladung einzugehen?**

Aufgrund der besonderen Situation sollten Ausführungen zu den Aktionärsrechten in größerem Umfang in die Einladung aufgenommen werden, als es sonst üblich ist.

Bei der Darstellung des Auskunftsrechts i.S.v. § 131 AktG ist in Übereinstimmung mit der Regierungsbegründung darzustellen, dass zwar die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen, diese aber im pflichtgemäßen, freien Ermessen des Vorstands beantwortet werden können. Ebenso sollten an dieser Stelle die Voraussetzungen des Fragerechts dargelegt werden: etwa die Beschränkung des Kreises der Frageberechtigten auf die ordentlich angemeldeten Aktionäre oder die Beschränkung auf ein schriftliches Fragerechts bis zu 2 Tage vor der Hauptversammlung.

(b) **Sind die Aktionäre verpflichtet, sich in einen Online-Service einzuloggen und dafür ihre Daten online einzutragen?**

Sofern der Aktionär die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme nutzen möchte, ist dies derzeit technisch nicht anders möglich. Möchte der Aktionär dies nicht tun, so kann er die in jedem Fall anzubietende Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft wählen.

(c) **Wer hat die Kompetenz zur Beantwortung der Fragen bzw. Auskunftserteilung?**

Diese Kompetenz liegt auch weiterhin beim Vorstand. Der Vorstand kann von seiner Delegationsbefugnis Gebrauch machen und Fragen beispielsweise durch den Versammlungsleiter, den Aufsichtsrat oder Dritte beantworten lassen. Die Entscheidung des Vorstands darüber, welche Fragen er wie beantwortet, ist jedoch von ihm selbst zu treffen.

(d) **Bis zu welchem Zeitpunkt können Aktionäre Fragen einreichen?**

Das Gesetz legt in § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-MaßnahmenG fest, dass der Vorstand die Fragen auf solche beschränken kann, die elektronisch bis 2 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Wie die Frist zu berechnen ist, wird weder im Gesetz noch in der Begründung dargestellt. Aus Vorsichtsgründen sollten Fragen bis zum Ablauf des zweiten Tages vor der Hauptversammlung (Beispiel: Hauptversammlung am Donnerstag, Übermittlung von Fragen bis Dienstagabend, 24 Uhr) zugelassen werden.

(e) **Können Nachfragen grundsätzlich ausgeschlossen werden?**

Nachfragen können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Außerdem steht die Beantwortung von Fragen ausdrücklich im sogenannten "pflichtgemäßen, freiem" Ermessen des Vorstandes (siehe unten Ziff. 2.3(g)). Danach können einzelne Fragen ausgelassen oder zusammengefasst beantwortet werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass Rückfragen erst Recht unbeantwortet bleiben und mithin ausgeschlossen werden können.

(f) **Ist eine Vorab-Beantwortung von Fragen möglich?**

Ja. Wie schon bisher kann der Vorstand die Auskunft mindestens *sieben* Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 AktG).

(g) Was ist der Maßstab für das Vorstandsermessen bei Beantwortung der Aktionärsfragen?

Elektronisch kann zum Beispiel eine Vielzahl an Fragen übermittelt werden. Der Vorstand kann daher die Fragen nach "pflichtgemäßen, freien" Ermessen beantworten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-MaßnahmenG).

Sind jedoch in etwa gleich viele Fragen, wie in der letzten Hauptversammlung gestellt, sind unseres Erachtens grundsätzlich sämtliche Fragen zu beantworten, es sei denn der Vorstand kann die Auskunft gem. § 131 Abs. 3 AktG verweigern. Kommt es zu einem signifikanten Anstieg der eingereichten Fragen, der annehmen lässt, dass eine Beantwortung innerhalb der Hauptversammlung nicht möglich sein wird, hat der Vorstand eine Auswahl im Interesse der Aktionäre zutreffen. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass für die vorher eingereichten Fragen mehr Zeit zur Beantwortung zur Verfügung steht als bei einer Beantwortung von während der Hauptversammlung gestellten Fragen

Der Vorstand kann Fragen zusammenfassen und unterschiedlich gewichten.

(h) Wie ist die Ermessensausübung des Vorstands hinsichtlich der Beantwortung von Fragen zu dokumentieren?

Wie die Auswahl und Gewichtung der Fragen erfolgt, sollte dokumentiert werden.

(i) Kann die Beurteilung des Vorstands über die Auswahl der Fragen angefochten werden?

Nur bei vorsätzlicher Verletzung der Ermessensausübung des Vorstands, welche Frage er wie beantwortet, besteht ein Anfechtungsrecht (§ 1 Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG).

(j) Bis zu welchem Zeitpunkt muss den Aktionären die Abstimmung ermöglicht werden?

Das Gesetz sieht lediglich vor, dass die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachterteilung möglich sein muss (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-MaßnahmenG).

Die Briefwahl kann nur im Vorfeld der Hauptversammlung ermöglicht werden. Die elektronische Briefwahl sollte hingegen auch während der Hauptversammlung möglich sein. So zum Beispiel bis zum Beginn der Abstimmung.

Bei der elektronischen Teilnahme kann die Stimmabgabe grundsätzlich bis zum Schluss der Abstimmung erfolgen.

(k) Ist den Aktionären ein Recht auf Gegenanträge gem. §§ 126, 127 AktG einzuräumen?

Die Gegenantragsrechte der Aktionäre gemäß §§ 126, 127 AktG können ausgeschlossen werden.

Ein Aktionär, der Briefwahl ausübt, hat kein Antragsrecht.

Bei der elektronischen Teilnahme ist danach zu differenzieren, wie dem Aktionär nach der vom Vorstand festgelegten Definition der Rechteaübung die Teilnahme ermöglicht werden soll. Wird er den sonst üblichen Präsenzaktionären gleichgestellt, kann er sein Rederecht, Auskunftsrecht und auch Antragsrecht ausüben. Erhält er aber nur ein Recht zur Stimmabgabe, steht ihm ein Antragsrecht nicht zu.

In der Hauptversammlungseinladung sollten die Aktionäre auf diese Besonderheit hingewiesen werden.

(l) Können die Aktionäre Tagesordnungsordnungsergänzungsverlangen stellen?

Ja, dies ist bei einer verkürzten Einladungsfrist bis 14 Tage vor der Hauptversammlung möglich (§ 1 Abs. 3 Satz 4 COVID-19-MaßnahmenG).

Angaben zur Berechnung der vierzehntägigen Frist enthält das Gesetz nicht. Aufgrund der Uneindeutigkeit der gesetzlichen Regelung ist die für den Aktionär günstigste Frist zu wählen. Daher sollte unseres Erachtens der Aktionär bis zum 14. Tag vor der Hauptversammlung eine Ergänzung einreichen können (Bsp. Hauptversammlung am Donnerstag, 28. Mai 2020, Einreichung bis Donnerstagabend, 14. Mai 2020, 24:00 Uhr).

Bei der elektronischen Teilnahme kann jedoch ein Recht des Aktionärs zur Antragstellung ausgeschlossen sein (vgl. vorstehend Ziff. 2.3(k)).

(m) Wie kann der elektronische Widerspruch ausgestaltet werden?

Für den elektronischen Widerspruch des Aktionärs gegen einen Beschluss der Hauptversammlung ist es ausreichend, wenn der Aktionär dem protokollierenden Notar bis zum Ende der Hauptversammlung eine E-Mail mit seinem Widerspruch übersendet.

Dafür ist eine E-Mail-Adresse des Notars in der Einladung zu benennen. Die Gesellschaft kann eine eigene E-Mail-Adresse für den Notar einrichten, sodass nicht bereits in der Einladung der Notar benannt werden muss.

Auch sollte die Einladung Mindestangaben vorsehen, die der Aktionär in der Widerspruchs-E-Mail zu nennen hat (Name, Aktionärsnummer, Eintrittskarten-Nr./Passwort o.ä.).

(n) Welche Aktionäre haben ein elektronisches Widerspruchsrecht?

Es haben alle Aktionäre ein elektronisches Widerspruchsrecht, die ihre Stimme im Wege der elektronischen Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) oder Bevollmächtigung abgegeben haben.

3. DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

3.1 Genügt es, wenn die Hauptversammlung nur in einem Aktionärsportal verfolgbar ist oder muss sie frei im Internet gestreamt werden?

Die Hauptversammlung muss unabhängig von der Ausgestaltung der Stimmrechtsausübung vollständig für alle angemeldeten Aktionäre im Internet übertragen werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 COVID-19-MaßnahmenG). Eine freie Übertragung im Internet ohne Zugangskontrolle ist nicht erforderlich.

3.2 Ist eine physische Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats am Versammlungsort zulässig und/oder erforderlich?

Der Aufsichtsrat kann ohne Satzungsermächtigung aufgrund des Beschlusses des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung nur im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Dies gilt nicht für den Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern er die Versammlungsleitung übernimmt.

Der Vorstand "soll" nach § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG an der Versammlung teilnehmen. Soll kein Mitglied des Vorstands teilnehmen, erfordert dies eine vorherige Delegation der Fragenbeantwortung auf einen anderen Teilnehmer (siehe oben Ziff. 2.3(c)).

3.3 Genügt es, wenn die Aufsichtsratsmitglieder wie Aktionäre die Hauptversammlung online verfolgen können oder müssen für sie spezifische Videokonferenzen vorgesehen werden?

Es ist ausreichend, wenn die Aufsichtsratsmitglieder die Hauptversammlung in Bild- und Ton verfolgen können. Eine Zwei-Wege-Kommunikation ist nicht notwendig.

3.4 Ist eine physische Anwesenheit des protokollierenden Notars am Versammlungsort zulässig und/oder erforderlich?

Der Notar muss während der Dauer der Hauptversammlung am Versammlungsort zugegen sein. Zwar sieht die Regierungsbegründung nur vor, dass der Notar am vorgenannten Versammlungsort sein "sollte", jedoch muss der Notar seine selbständige Wahrnehmung der vollständigen Hauptversammlung protokollieren. Dies kann, ggf. technisch bedingt, bei der Beobachtung der Hauptversammlung durch einen Live-Stream nicht sichergestellt werden. Zudem hat der Notar die Abgabe der Stimmen durch den am Ort der Hauptversammlung anwesenden Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ggf. die stattfindende Stimmauszählung zu überprüfen.

3.5 Wer ist in das Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen?

Es müssen diejenigen Aktionäre in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden, die elektronisch an der Hauptversammlung teilnehmen sowie der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Für diese Teilnehmer müssen Vorkehrungen zur Präsenzerfassung getroffen und die Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis ermöglicht werden.

3.6 Welche technischen Hilfestellungen sind für die Teilnahme der Aktionäre vorzuhalten?

Für die Aktionäre, die im Wege der elektronischen Kommunikation abstimmen, sollte eine Notfall-Hotline eingerichtet werden, für den Fall, dass sie sich nicht mit ihrem Zugangscode einwählen können.

3.7 Müssen Unterlagen während der Hauptversammlung entsprechend einem virtuellen Wortmeldetisch zur Verfügung stehen?

Nein, es ist grundsätzlich ausreichend, wenn die zugänglich zu machenden Dokumente auf der Homepage der Gesellschaft abrufbar sind.

3.8 Können Gastkarten ausgegeben werden?

Eine Ausgabe von "Gastkarten" ist wie bei der normalen Hauptversammlung möglich, in dem gewissen Personen, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, der Zugang zu der Bild- und Tonübertragung ermöglicht wird.

3.9 Können Anmeldungen und Eintrittskarten pro Aktionärsnummer auch weiterhin gesplittet werden mit z.B. 50%-50% Stimmrechten?

Ja, eine solche Aufteilung ist weiterhin möglich.

3.10 Kann die Einreichung der Fragen auf einen Online-Service beschränkt werden oder sind Einreichungen auch z.B. per einfacher E-Mail zu ermöglichen?

Sowohl die Einreichung der Fragen per E-Mail als auch über ein Online-Service-Tool entsprechen den Vorgaben der elektronischen Teilnahme. Eine Beschränkung auf eine Variante ist daher grundsätzlich möglich.

3.11 Kann die elektronische Briefwahl auf die Eingabe in ein Online-Service-Tool beschränkt werden, oder muss auch die Abstimmung per E-Mail ermöglicht werden?

Sowohl die Abstimmung per E-Mail als auch über ein Online-Service-Tool entsprechen den Vorgaben der elektronischen Briefwahl. Eine Beschränkung auf eine Variante ist daher grundsätzlich möglich.

Allen & Overy LLP

Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf | Tel +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800

Kehrwieder 12, 20457 Hamburg | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 München | Tel +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

www.allenoverly.de

In diesem Dokument bezieht sich "Allen & Overy" auf "Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen". Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit gleichwertigem Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP.

Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy-Verbundes unterhalten Büros in: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Athen (Repräsentanz), Bangkok, Barcelona, Belfast, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest (assoziiertes Büro), Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Hongkong, Istanbul, Jakarta (assoziiertes Büro), Johannesburg, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Mannheim, Moskau, München, New York, Paris, Peking, Perth, Prag, Rangun, Riad (assoziiertes Büro), Rom, São Paulo, Schanghai, Singapur, Sydney, Tokio, Toronto, Warschau, Washington D.C.